



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 2004

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 12. 2003	Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände .....	18
2035	12. 11. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer .....	24
2170	18. 12. 2003	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) .....	25
2251	23. 12. 2003	Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln .....	23
311	6. 1. 2004	Verordnung über Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeits-VO Rechtshilfe – ZustVO EUZHA) .....	24
45	6. 1. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden .....	26
81	18. 12. 2003	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004 (Ausgleichsabgabesatzung 2004) .....	23
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..</b>	27

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.**

**Bestellformulare** finden sich im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2022

### Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuss am 27. Mai 2003 sowie im schriftlichen Verfahren vom 12. August 2003 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540) wird wie folgt geändert:

#### I.

1. § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:  
„<sup>3</sup>Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.“
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird hinter den Wörtern „den Umlagesatz (§ 62 Abs. 1)“ die Wörter „den Pflichtbeitragssatz (§ 62 Abs. 1)“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „das“ hinter dem Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „ein“ ersetzt, sowie anstelle des Wortes „geltende“ das Wort „geltendes“ eingesetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:  
„; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) eine Mitgliedschaft oder ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Betrag des Pflichtversicherten zur Umlage, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft“ durch die Wörter „Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe d wird hinter den Wörtern „der Entrichtung der“ das Wort „Beiträge,“ eingefügt.
  - d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
  - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Umlagen- und Sanierungsgeldabrechnung“ ersetzt durch die Wörter „Umlagen-, Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung“.
  - f) In Absatz 7 Satz 1 wird hinter den Wörtern „zur Abrechnung der“ das Wort „Beiträge“, eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:  
„oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr beschäftigt“.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „auscheidende Mitglied“ die Wörter „aus dem Abrechnungsverband I“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert, sowie die Sätze 5 bis 9 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H. <sup>5</sup>Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. <sup>6</sup>Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. <sup>7</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. <sup>8</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. <sup>9</sup>Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „fortgesetzt“ die Wörter „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
  - d) Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherungsnehmer/in“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe 1 wird anstelle des Punktzeichens das Wort „oder“ angefügt und folgender Buchstabe m aufgenommen:  
„m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder“
  - b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe n aufgenommen:  
„n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“
  - c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1. In dem verbleibenden Satz

werden hinter dem Wort „wird“ die Wörter „in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe m“ eingefügt.

9. In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. <sup>2</sup>Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden hinter den Wörtern „des Arbeitgebers“ die Wörter „in den Abrechnungsverbänden I und II“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die freiwillige Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen:

„<sup>2</sup>Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. <sup>3</sup>Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„<sup>2</sup>Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Versicherungsnehmer/in“ die Wörter „zum Ende der Beschäftigung oder“ eingefügt; ferner werden der 2. Halbsatz von Satz 1 sowie der Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind. <sup>2</sup>Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und hinter dem Wort „Versicherungsfalles“ werden die Wörter „in der freiwilligen Versicherung“ eingefügt. Ferner werden die Wörter „Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers“ durch die Wörter „der/des Versicherten“ ersetzt.

b) Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. <sup>2</sup>Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

15. In § 27 werden im Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b hinter den Wörtern „Pflichtversicherung und“ die Wörter „der Anwartschaften aus“ eingefügt. Ferner werden im folgenden Satz hinter dem Wort „Versorgungspunkten“ die Wörter „und Anwartschaften“ eingefügt.

16. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 4 das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.“

17. § 29 erhält folgende Fassung:

#### „§ 29

##### Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers

(1) <sup>1</sup>Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinne von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“

18. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „nach § 61 Buchstabe a“ die Worte „oder b“ eingefügt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „unter gemeinüblicher Rundung berechnet“ durch folgende Formulierung ersetzt:

„gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert“.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. <sup>2</sup>Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.

21. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Wörter „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

22. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „wenn bei“ das Wort „einer/“ eingefügt.
  - In Absatz 3 wird folgender Satz 4 als eigener Unterabsatz eingefügt:  
„<sup>4</sup>Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 66 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
  - In Absatz 4 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Wörter „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.
23. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 3 als eigener Unterabsatz aufgenommen:  
„<sup>3</sup>Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „abgefunden“ statt des Punktes ein Semikolon gesetzt und es werden die Wörter „Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag“ eingefügt. Ferner wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.“
25. § 48 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird in Nummer 1c hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „, Unterhaltsgeld“ eingefügt.
  - In Absatz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „sowie“ folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) der Bezug einer Teilrente,“.
  - In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Wörtern „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe a eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b eingefügt:  
„b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,“.
  - Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
  - In dem bisherigen Absatz 4 werden vor den Wörtern „nicht nachkommt“ die Wörter „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.
26. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 getreten werden.“
27. In § 51 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „120 Umlage Monate“ ersetzt durch die Wörter „120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate“.
28. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“
29. Folgender § 52 a wird eingefügt:  
„§ 52 a  
Verjährung  
(1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.  
(2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.  
(3) <sup>1</sup>Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“
30. In § 53 Abs. 2 Buchstabe a wird hinter den Wörtern „durch Umlagen,“ das Wort „Pflichtbeiträge,“ eingefügt.
31. § 55 erhält folgende Fassung:  
„§ 55  
Getrennte Verwaltung  
(1) <sup>1</sup>Für die Pflichtversicherung wird ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. <sup>2</sup>Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. <sup>3</sup>Ein Arbeitgeber, der am 27. Mai 2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.  
(1a) <sup>1</sup>In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. <sup>3</sup>§§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist dem Abrechnungsverband I zuzuführen.  
(2) <sup>1</sup>Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. <sup>2</sup>Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. <sup>3</sup>Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Pflichtversicherung“ die Angabe „(Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung ist jeweils eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.“
33. In § 57 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Fehlbeiträgen in“ die Wörter „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.
34. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Überschuss in“ die Wörter „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Teildeckungsrückstellung“ die Wörter „in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
35. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) <sup>1</sup>Reicht die Verlustrücklage in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse den Pflichtbeitrag (§ 62) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird. <sup>2</sup>Zur Deckung von Fehlbeträgen bei der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) kann die Kasse den Zusatzbeitrag (§ 64) – soweit ein solcher erhoben wird – erhöhen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
36. § 60 wird wie folgt geändert:  
 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Finanzbedarfs“ die Wörter „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
37. § 61 wird wie folgt geändert:  
 a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
 „b) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1),“.  
 b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben c und d.
38. § 62 wird wie folgt geändert:  
 a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Umlagen“ die Angabe „/Pflichtbeiträge“ eingefügt.  
 b) In Absatz 1 werden hinter der Angabe „(Absatz 2)“ die Wörter „; im Abrechnungsverband II“ wird der Pflichtbeitrag als Vmhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt“ eingefügt.  
 c) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „(West bzw. Ost)“ eingefügt.  
 d) Absatz 2 Sätze 6 und 7 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>6</sup>Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung – je nach Finanzierung – Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder erstattet. <sup>7</sup>Für die Bemessung der Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“
- e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“
- f) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter den Wörtern „die zu tragende Umlagebelastung“ die Wörter „bzw. der an die Kasse zu zahlende Beitrag“ eingefügt und die Wörter „an die Zusatzversorgungseinrichtung“ werden gestrichen.
39. § 63 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, im Abrechnungsverband I ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 4,25 % hinausgeht.  
 (2) <sup>1</sup>Sanierungsgelder können erhoben werden, solange das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnittes ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. während des Rentenbezugs sowie eine Anpassung der Renten ab Rentenbeginn von 1 v.H. jährlich zu berücksichtigen.“
40. In § 64  
 a) werden hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ die Wörter „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.  
 b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden für jede/n Versicherte/n angesammelt und getrennt von den sonstigen Einnahmen geführt.“
41. In § 65  
 a) wird in der Überschrift das Wort „Zusatzbeiträgen“ durch das Wort „Beiträgen“ ersetzt.  
 b) wird in Satz 1 das Wort „Zusatzbeiträge“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.  
 c) wird in Satz 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Sanierungsgelder“ werden die Wörter „und Beiträge“ eingefügt.  
 d) werden in Satz 3 die Wörter „an diesem Tage“ durch die Wörter „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ ersetzt.
42. § 66 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsjahr“ die Wörter „jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Soweit“ die Wörter „im Abrechnungsverband I“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Soweit“ das Wort „dort“ eingefügt.  
 b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Umlagemonaten“ ersetzt durch die Wörter „Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten“.  
 c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“
43. In § 67 wird  
 a) Absatz 3 wie folgt gefasst:  
 „(3) <sup>1</sup>Einmalzahlungen können zugelassen werden, insbesondere  
 a) unter den Voraussetzungen der §§ 4, 5 TV-EUmw/VKA oder  
 b) soweit die monatliche Zahlungsweise nicht bzw. im Hinblick auf die staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) nicht rechtzeitig möglich ist.  
<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b können abweichend von Absatz 2 Satz 2 die Zahlungen auch von dem/von der Versicherungsnehmer/-in selbst unmittelbar per Überweisung an die Kasse geleistet werden.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

## 44. § 69 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstabe b wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

## 45. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „in Versorgungspunkte“ die Wörter „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.“

## 46. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Berechtigten“ durch die Wörter „die/den Berechtigte/n“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Wörtern „eine Rente“ die Wörter „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) <sup>1</sup>Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“

e) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

1) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

2) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. <sup>3</sup>Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“

47. In § 74 wird der Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

48. In § 76 werden die Wörter „schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002“ durch die Wörter „für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch“ ersetzt und vor dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „in diesem Arbeitsverhältnis“ eingefügt.

49. Es wird folgender § 77a eingefügt.

## „§ 77a

Sonderregelung für Beschäftigte  
im Beitrittsgebiet

<sup>1</sup>Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.“

50. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2002“ die Wörter „§ 16 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Buchstabe b und“ eingefügt.

## II.

## In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten I. Nr. 43a am 1. Januar 2003, I. Nr. 4a und Nr. 31 am 27. Mai 2003, I. Nr. 23 und Nr. 25b am 1. Juli 2003 und I. Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4c, e und f, Nr. 5, Nr. 6a und c, Nr. 8b, Nr. 10a, Nr. 18, Nr. 27, Nr. 30, Nr. 32 – Nr. 37, Nr. 38a, b, d und f, Nr. 40a, Nr. 41a, b und c sowie Nr. 42a und b am 12. August 2003 (Datum der Beschlussfassung des Kassenausschusses im schriftlichen Verfahren) in Kraft.

Boppard, den 27. Mai 2003

Köln, den 12. August 2003

Maubach

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 19. November 2003 – 3 – 31 – 3 – 38.42.20-3649/03(1) \* genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), bekannt gemacht.

Köln, den 19. Dezember 2003

Rheinische Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden  
und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Molsberger

\* Soweit die Satzungsänderungen die Einführung eines Abrechnungsverbandes II in der Pflichtversicherung

betreffen (Abschnitt Nrn. 2, 4a, c, e und f, 5, 6a bis c, 10a, 18, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38a, b und d, 39, 40a, 41a, bis 42a und b), gilt die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung des In-Kraft-Tretens einer entsprechend geänderten gesetzlichen Regelung zur Finanzierung im VKZVKG.

– GV. NRW. 2004 S. 18

2251

**Bekanntmachung  
der ersten Änderung der Satzung  
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

**Vom 23. Dezember 2003**

Der Rundfunkrat hat am 18. Dezember 2003 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch das 10. Rundfunkänderungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204) beschlossen:

I.

In § 12 Abs. 1 werden in Nr. 1 das Wort „siebzehn“ durch das Wort „achtzehn“, in Nr. 2 das Wort „vierzehn“ durch das Wort „fünfzehn“, in Nr. 3 das Wort „elf“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

II.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2003

Fritz Pleitgen  
Intendant

– GV. NRW. 2004 S. 23

81

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Zuweisung von Mitteln  
der Ausgleichsabgabe nach dem  
Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)  
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den  
Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten  
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004  
(Ausgleichsabgabesatzung 2004)**

**Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geän-

dert durch Artikel 23 des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), für das Jahr 2004 36,12 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2002 vereinbarte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2002 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. Dezember 1997 wohnenden schwerbehinderten Menschen, die im Arbeitsleben stehen, prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

– aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen

– und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2004.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Schittges

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Molsberger

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Dezember 2003

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Molsberger

– GV. NRW. 2004 S. 23

2035

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Errichtung von Personalvertretungen  
für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer**

**Vom 12. November 2003**

Aufgrund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), geändert durch Verordnung vom 1. September 1999 (GV. NRW. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 enthält folgende Fassung:  
„4. das Gymnasium und das Weiterbildungskolleg“.
2. In § 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „am Gymnasium,“ die Wörter „am Weiterbildungskolleg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2003

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2004 S. 24

311

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr  
zur Durchführung  
gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften  
(Zuständigkeits-VO Rechtshilfe –  
ZustVO EUZHA)**

**Vom 6. Januar 2004**

Auf Grund

- des § 1069 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und des § 1074 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung, die durch Artikel 1 des EG-Beweisnahmeführungsgesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) eingefügt worden sind,
- und
- des § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der durch Artikel 21 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2856) eingefügt worden ist,

wird verordnet:

§ 1

Bestimmung der Zentralstelle  
und der zuständigen Stelle

Als Zentralstelle und als zuständige Stelle im Sinne des § 1069 Abs. 3 Satz 1 und des § 1074 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozessordnung wird für das Land Nordrhein-Westfalen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt. Die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auch auf Ersuchen in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten.

§ 2

Bestimmung der Kontaktstelle

Als Kontaktstelle im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) wird für das Land Nordrhein-Westfalen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt. Die Zuständigkeit der Kontaktstelle erstreckt sich auch auf arbeitsgerichtliche Angelegenheiten.

§ 3

Konzentration von Empfangsstellen

Die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne von § 1069 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung werden zugewiesen

1.  
dem Amtsgericht Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
2.  
dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
3.  
dem Amtsgericht Gelsenkirchen  
für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer,
4.  
dem Amtsgericht Herne  
für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne,

5.  
dem Amtsgericht Mönchengladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

#### § 4

##### Konzentration von ersuchten Gerichten

Die Aufgaben des ersuchten Gerichts im Sinne von § 1074 Abs. 1 der Zivilprozessordnung werden zugewiesen

1.  
dem Amtsgericht Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
2.  
dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
3.  
dem Amtsgericht Gelsenkirchen  
für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer,
4.  
dem Amtsgericht Herne  
für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne,
5.  
dem Amtsgericht Mönchengladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

#### § 5

##### Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Bestimmung einer Zentralstelle und zur Konzentration der Empfangsstellen in Rechtshilfeangelegenheiten (EG-Zustellungsdurchführungsverordnung) vom 28. August 2001 (GV. NRW. S. 558) und die Verordnung über die Bestimmung einer Kontaktstelle im Rahmen der Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (Zuständigkeits-VO – Justizielles Netz) vom 5. November 2002 (GV. NRW. S. 536) werden aufgehoben.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 6. Januar 2004

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Justizminister  
Wolfgang Gerhards

## 2170

### **Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)**

Vom 18. Dezember 2003

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zieht die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 100 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder Landesrecht obliegen:

1. Die kreisfreien Städte, den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Gemeinden der übrigen Kreise
  - a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des BSHG (AV-BSHG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erhalten,
  - b) für Hilfen nach den §§ 69 bis 69c BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-BSHG erhalten,
2. die kreisfreien Städte, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen, den Kreis Heinsberg, den Kreis Mettmann, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme hinsichtlich der Stadt Neuss, den Kreis Viersen, die kreisangehörigen Gemeinden der Kreise Aachen, Kleve und Wesel sowie die Stadt Neuss
  - a) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt sowie Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-BSHG erhalten,
  - b) für Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-BSHG erhalten, soweit die Hilfen im Einzelfall 15.000 Euro nicht überschreiten,
3. die kreisfreien Städte und Kreise
  - a) für die Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG),
  - b) für die Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten und integrativen Tagesstätten für behinderte Menschen,

- c) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens
- der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält –
- d) für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AV-BSHG).

## § 2

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch und machen die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege.

## § 3

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1, 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann eine herangezogene Gebietskörperschaft mit ihrer Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

## § 4

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 97 BSHG. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

## § 5

Der überörtliche Träger ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu überprüfen.

## § 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die entstandenen Prozesskosten. Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet er Rechtsbeistand.

## § 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 19. März 1984 (GV. NRW. S. 227) ab.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland  
Schittges

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland  
Molsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Dezember 2003

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Molsberger

– GV. NRW. 2004 S. 25

## 45

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden**

**Vom 6. Februar 2004**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

1. § 1 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 6. Juli 2003 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GV. NRW. S. 109), wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 werden aufgehoben.
  - b) Aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird § 1 Abs. 2 Nr. 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.

- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„§ 111a des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774),“.

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

4. Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2004

(L. S.) Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Minister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Harald Schartau

Der Justizminister  
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 26

### **Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Jahrgang 2003 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2003 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2004 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2004 S. 27

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359